

STELLUNGNAHME

Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes

Für die NE-Metallindustrie ist insbesondere die Übergangsregelung entscheidend. Die WVMetalle begrüßt, dass die Bundesregierung eine Auffangregelung schafft, um pandemiebedingte Auswirkungen auf individuelle Netzentgelte zu vermeiden. Die mit § 32 Abs. 10 StromNEV eingeführte Regelung ist zwingend notwendig, um die Auswirkung pandemiebedingter Produktionsrückgänge auf die individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV zu vermeiden. In seiner zeitlichen Betrachtung greift der Referentenentwurf jedoch zu kurz: Das Ziel der Bundesregierung ist es, pandemiebedingte Auswirkungen zu verhindern; daher muss die Regelung auch Auswirkungen der Corona-Pandemie über das Jahr 2020 hinaus berücksichtigen, denn die Nachwehen der Pandemie werden in der Metallherstellung aller Voraussicht nach auch nach 2020 noch zu spüren sein.

Hintergrund ist, dass der Hüttenbetrieb nach einer Phase mit reduzierter Produktion nicht schlagartig wieder hochgefahren werden kann. Die Anpassung muss schrittweise erfolgen und die Produktion muss Schritt für Schritt wieder hochgefahren werden. Bei einer Aluminiumelektrolyse besteht die Produktion aus vielen hundert Einzelöfen die mit einer Temperatur von ca. 900 Grad Celsius Aluminium herstellen. Wenn die Produktion der Elektrolyse gedrosselt werden soll, dann erfolgt dies nicht durch eine Reduzierung der Kapazität der Öfen, sondern durch eine komplette Abschaltung einzelner Öfen. Wenn die Produktion auf 50 Prozent gedrosselt werden soll, dann müssen 50 Prozent der einzelnen Öfen der betroffenen Elektrolyse komplett abgeschaltet werden. Ofen für Ofen wird komplett heruntergefahren, die Temperatur jeweils auf Null gebracht und das fertig-erschmolzene Aluminium entnommen. Um 500 Öfen im oben beschriebenen Umfang abzustellen werden 10-20 Wochen benötigt.

Für das (Wieder-)Hochfahren der Produktion gilt o.g. entsprechend – die Produktion wird hochgefahren, indem die einzelnen Öfen wieder nach und nach angeschaltet, befüllt und auf Temperatur gebracht werden. Das Runter- und (Wieder-)Hochfahren der Produktion ist ein langwieriger Prozess. Die Erfahrungen aus der Weltwirtschaftskrise verdeutlichen dies am Beispiel einer Aluminiumelektrolyse: Auch seinerzeit mussten die Elektrolyselinien aufgrund der vorübergehend zusammenbrechenden Abnahme angepasst werden und dann anschließend wieder auf Nominalproduktion hochgefahren werden. Die Ab- und Wiederhochfahrphase hat insgesamt 19 Monate gedauert (Nov. 2008 - Mai 2010) und hatte einen Hub ausgehend von Nominalproduktion (280 MW) runter auf 1/3 Nominalproduktion (85 MW) und wieder zurück auf Nominalproduktion (280 MW).

Die Struktur der Aluminium-Herstellung in Verbindung mit den Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigt, dass die Auswirkungen von Wirtschaftskrisen über einen längeren Zeitraum nachwirken. Dies sollte der o.g. Referentenentwurf entsprechend berücksichtigen, wenn er die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf individuelle Netzentgelte wirkungsvoll verhindern will.

Aus Sicht der WVMetalle sollte der Referentenentwurf dahingehend ergänzt werden, dass er sich nicht allein auf das Jahr 2020 konzentriert, sondern auch die Berücksichtigung der Hochfahrphase erlaubt, wenn diese über das Jahr 2020 hinaus geht.

Dies könnte mit folgender Ergänzung von § 32 Abs. 10 erfolgen:

„Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird.

Die Dauer des Anspruchs nach Satz 1 kann um den Zeitraum verlängert werden, der aufgrund produktions- oder verfahrenstechnischer Restriktionen notwendig ist, um die nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erforderlichen Voraussetzungen des Kalenderjahres 2019 technisch wieder herzustellen. Der Antrag ist bis zum 30. September des betreffenden Kalenderjahres zu stellen“.

Zudem sollte die Auffangregelung berücksichtigen können, dass 2019 in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände (Großrevisionen, Großinvestitionen, Betriebsstörungen, unfallbedingte Ausfälle) die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 für das Kalenderjahr 2019 ausnahmsweise nicht erfüllt werden konnten. Im Einzelfall sollte hier auch 2018 als Jahr des Nachweises herangezogen werden können.

Unter Nachweis besonderer Umstände, die in Einzelfällen dazu geführt haben, dass der Nachweis der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 für das Kalenderjahr 2019 ausnahmsweise nicht erbracht werden konnte, sollte der Nachweis ersatzweise für das Kalenderjahr 2018 ermöglicht werden. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die im Jahr 2019 betrieblichen Störungen ausgesetzt waren oder im Rahmen von Großrevisionen investiert haben.

Berlin, den 13. Juli 2020

Kontakt:

Michael Schwaiger

Leiter Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin